

## Satzung

### **zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den § 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 13. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 5 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21. Juli 2010 in der derzeit geltenden Fassung erhält folgende neue Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz je Kalendermonat

#### **a) Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):**

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

	<b>ab 01.09.2016</b>
1. Kind	94,00 Euro
2. Kind	54,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

#### **c) Halbtages-Kindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):**

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	<b>ab 01.09.2016</b>
1. Kind	94,00 Euro
2. Kind	54,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

Diese Kinder dürfen die Betreuungseinrichtung am Nachmittag nicht mehr besuchen.

**d) Altersgemischte Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):**

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
Freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	<b>ab 01.09.2016</b>
1. Kind	165,00 Euro
2. Kind	125,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

**e) Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):**

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

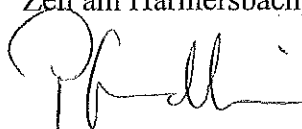
	<b>ab 01.09.2016</b>
Erstkind max. 4 Stunden Betreuung	165,00 Euro
Zweitkind max. 4 Stunden Betreuung	123,00 Euro
Erstkind max. 5 Stunden Betreuung	183,00 Euro
Zweitkind max. 5 Stunden Betreuung	141,00 Euro
Erstkind max. 6 Stunden Betreuung	201,00 Euro
Zweitkind max. 6 Stunden Betreuung	158,00 Euro
Erstkind max. 9 Stunden Betreuung	236,00 Euro
Zweitkind max. 9 Stunden Betreuung	192,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

**§ 2**

Die Satzungsänderung tritt zum 01. September 2016 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 15. Juni 2016




Pfundstein  
Bürgermeister



## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 15. Juni 2016



Pfundstein  
Bürgermeister



### Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde gemäß Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 24. JUNI 2016 im amtlichen Verkündblatt der Stadt Zell am Harmersbach veröffentlicht.

Die Satzung wurde gem. § 4 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Offenburg, - Kommunalamt -, am 27. JUNI 2016 angezeigt.

Zell am Harmersbach, den 27. JUNI 2016